



**Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung**

**Bebauungsplanverfahren Altona-Altstadt 40 (Änderung)**

**Öffentliche Auslegung**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom vom 28. März 2019 bis einschließlich 30. April 2019 sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (2) BauGB vom 19. Dezember 2018 bis 15. Januar 2019

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs**

**Im Rahmen der Beteiligungen sind beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona lediglich Stellungnahmen eingegangen, die zu keinen Änderungen der Inhalte der Änderung des Bebauungsplans führen.**

**Daher wurde auf die Durchführung eines Arbeitskreises verzichtet.**

**Die Verordnung wurde in Absprache mit dem Rechtsamt lediglich redaktionell leicht überarbeitet, da aktuelle Anmerkungen von der BSW/ Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligung zu anderen Textplänen auf diesen Bebauungsplan zu übertragen waren.**

Inhaltsverzeichnis

Nummerierung nach Eingang mit Verfasser der Stellungnahmen (nur für den internen Gebrauch)

<b>Nr.</b>	<b>Eingang fristgerecht</b>	<b>Stellungnahmen Öffentlichkeit</b>	<b>Adresse, Flurstücke des Einwenders</b>
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.			
	<b>Eingang fristgerecht</b>	<b>Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Be- lange</b>	
1.	19.12.2018	BIS Feuerwehr F 02	--
2.	19.12.2018	BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe IB	--
3.	02.01.2019	LIG-Landesbetrieb, Immobilien- management Grundvermögen (LIG)	--
4.	15.01.2019	BUE-Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft	--

Nr.	Fristgerechte Stellungnahmen - TÖB	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
-----	------------------------------------	-------------------------------------

1.		
	<b>BIS Feuerwehr Einsatzdienst F 02</b>	
	<p>Die Belange der Feuerwehr gründen sich auf die HBauO sowie ggf. Sonderbauvorschriften. Die eingereichten Unterlagen können in diesem Planungsstadium nicht in Hinblick auf die Belange der Feuerwehr geprüft werden. Aus diesem Grunde werden hier lediglich allgemeine Anforderungen benannt. Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren können sich weitergehende Anforderungen ergeben.</p> <p>1. Die Anforderungen an die Flächen für Rettungs- und Löscharbeiten sowie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges werden durch § 5 HBauO geregelt. Auf Grundstücken gilt die Technische Baubestimmung „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“. Für Flächen im öffentlichen Straßenraum ist die Plast 6, Abschnitt 1.5 sowie die Plast 5 anzuwenden. Diese Flächen dürfen durch den ruhenden Verkehr nicht eingeschränkt werden.</p> <p>2. Für die Wasserversorgung gilt in Abhängigkeit von den Gebäudeklassen: Gebäudeklassen 1-2: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 in 300m Umkreis; Gebäudeklassen 3-5: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 in 300m Umkreis und nächstgelegener Hydrant in maximal 150m Entfernung (Lauflänge) Sonderbauten entsprechend § 2 Abs. 4 HBauO: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 bzw. entsprechender Sonderbauvorschrift in 300m Umkreis, wobei der nächstgelegene Hydrant in maximal 120m Entfernung (Lauflänge) zu Eingängen oder Zugängen zu Brandabschnitten platziert sein sollte.</p> <p>1. Bepflanzungen Die Auswahl der Bepflanzungen (Baumart) sowie regelmäßige Baumpflegemaßnahmen haben</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

## Anlage 4

Nr.	Fristgerechte Stellungnahmen - TÖB	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
	dazu beizutragen, dass jede Nutzungseinheit über mindestens ein Fenster dauerhaft über Leitern der Feuerwehr (je nach Gebäudeklasse) erreichbar bleibt.	
<b>2.</b>		
	<b>BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe IB</b>	
	Keine Bedenken Seitens des BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe IB.	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>3.</b>		
	<b>LIG-Landesbetrieb, Immobilienmanagement Grundvermögen (LIG)</b>	
	<p>Der LIG ist grundsätzlich mit der beabsichtigten Planänderung einverstanden und begrüßt das Vorhaben. Der LIG weist darauf hin, dass bei der Planänderung die Entstehung von Planungsschäden vermieden werden muss.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut Grobabstimmungspapier vier Spielhallen und drei Wettbüros. Der LIG empfiehlt daher, in der Stellungnahme explizit zu begründen, dass für diese vorhandenen Einrichtungen Planungsschäden ausgeschlossen sind. In Zweifelsfällen wird empfohlen, dass das Rechtsamt im Vorfeld eine rechtliche Würdigung des Einzelfalls vornimmt und die Ergebnisse in die Stellungnahme aufgenommen werden.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Planungsschäden sind ausgeschlossen, da keine Wettbüros im Geltungsbereich liegen und Spielhallen bereits ausgeschlossen sind (siehe Mail vom 31.05.18 sowie korrigiertes Grobabstimmungspapier und Vermerk vom 31.05.2018)</p>
<b>4.</b>		
	<b>BUE-Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</b>	
	Keine Bedenken Seitens des BUE-Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft.	<b>Kenntnisnahme</b>